

Besondere Bedingungen für die Ausführung von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen

Allgemeines

1. Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen sowie ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL Teil B), wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.
Für Bauleistungen gelten die nachstehenden Besonderen Bedingungen sowie ergänzend die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen – VOB Teil C - und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB Teil B, DIN 1961 -, dies gilt nicht, wenn durch Ausschreibung und daraus resultierender Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde.
Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
2. Änderungen und Ergänzungen getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Preisbildung

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich eine Preis- oder Lohngleitklausel schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer liefert frei Anlieferungsstelle.

Verpackung

4. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Verpackungsstoffe werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

Ausführungsfristen

5. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Keine Nachfristsetzung

6. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder mit den in Nr. 17 genannten Rechtswirkungen vom Vertrag zurückzutreten.

Gefahrübergang

7. Bei Lieferungen und Leistungen geht die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges mit der Annahme (Entgegennahme) auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen, auch dann nicht, wenn die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Der Auftraggeber behält sich in jedem Falle eine Güteprüfung nach Annahme vor.
8. Bei Bauleistungen geht die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs erst mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.

Bautagebücher

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größerer Umfangs, Betonierungszeiten und dgl.), Abnahmen nach §§ 4 Nr. 10 und 12 Nr. 2 VOB/B, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

Verjährung

10. Für Lieferungen und Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind, gelten hinsichtlich der Verjährungsfristen die Bestimmungen des BGB (siehe §§ 477, 638).
Für Bauleistungen (Hoch- und Tiefbau, Wasserbau) gelten hinsichtlich der Verjährungsfristen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 VOB/B, „soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.“
11. Wird ein mangelhafter selbstständiger Teil einer Lieferung, Leistung oder Bauleistung ersetzt oder nachgebessert, so beginnt die Verjährung mit der Bewirkung der Ersatzleistung bzw. der Nachbesserung von neuem.

Rechnungserteilung

12. Rechnungen sind per Email (rechnungseingang@stadt-kerpen.de) oder postalisch einzureichen.
Bei Beteiligung von externen Ingenieuren/Architekten durch die Stadt sind alle Rechnungen direkt an das jeweils beauftragte Ingenieur-/Architekturbüro zu senden.

Zahlungsweise/Zahlungsfristen

13. Zahlungen werden nach Bewirkung der Lieferung oder Leistung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto geleistet. Abschlagzahlungen oder Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
14. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung zur Abgabenordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden „Mitteilungsverordnung – MV –“ vom 07.09.1993 (BGBl.I S. 1554) muss die Stadt dem Finanzamt Mitteilung machen, wenn Zahlungen auf ein anderes als das/die angegebene/n Geschäftskonto/-konten, per Scheck, Verrechnung oder Aufrechnung erfolgen soll. Ich gehe davon aus, dass es sich bei den von Ihnen angegebenen Konten um Ihre Geschäftskonten handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Mitteilung Ihrerseits zwingend erforderlich.
15. Es gelten die Zahlungsfristen nach §16 VOB/B (Abschlagszahlungen innerhalb von 21 Tagen, Schlussrechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung) bzw. §17 VOL/B (innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung).
Ist Skonto vereinbart, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Eingangs der vollständigen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Skonto- und Nachlassvereinbarungen gelten auch für Nachträge.

Sicherheitsleistungen

16. Sicherheitsleistungen werden konkret im Rahmen des Auftragsschreibens abgerufen.

Bei VOB-Vergaben behält sich der Auftraggeber das Recht vor, auch bei Auftragssummen unter 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft zu verlangen

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft zu verlangen.

Verbotene Handlungen

17. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Dienstkräfte der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so kann er nach seiner Wahl bereits empfangenen Lieferungen oder Leistungen zurückgeben oder deren Wert vergüten. Der Auftragnehmer hat die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entstanden ist.

Erfüllungsort

18. Erfüllungsort ist Kerpen, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus der Natur der Lieferung, Leistung oder Bauleistung ergibt.

Gerichtsstand

19. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand Kerpen vereinbart.